



Vorabendveranstaltung EXPERTsuisse

Steuerverwaltung vor Ort

9. Juni 2022

Hotel Seepark Thun

Claudio Fischer, Patrick Müller, René Meyer, Beat Heimann
Finanzdirektion, Steuerverwaltung



Agenda

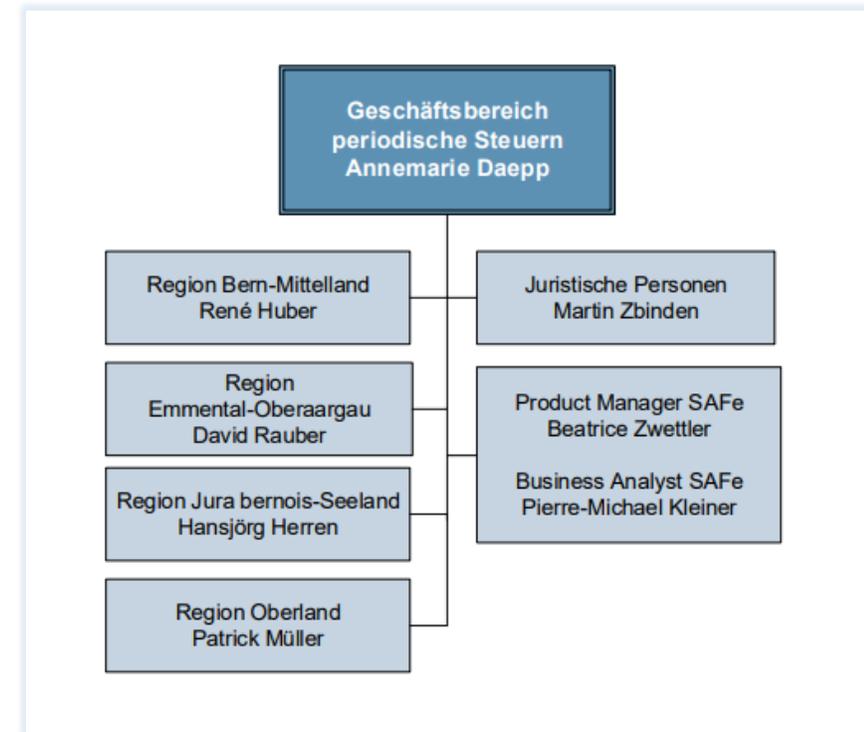
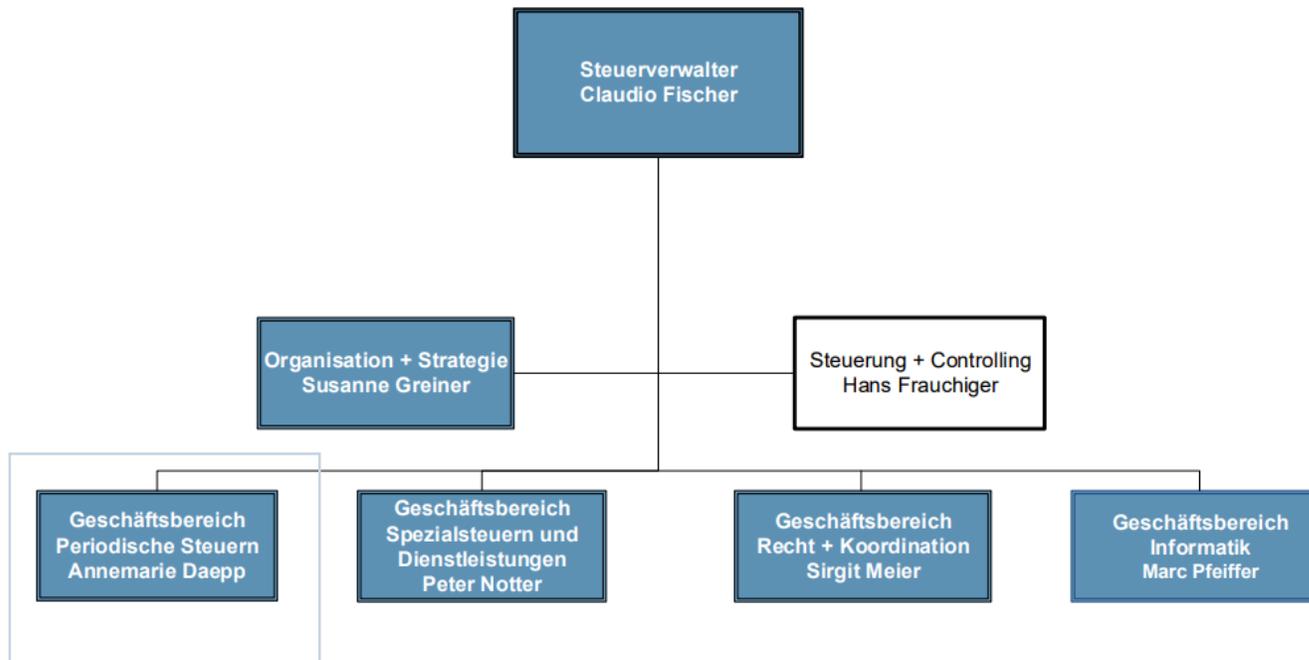
Thema	Inhalt	Referenten
Begrüssung		EXPERTsuisse
Vorstellung Region	Facts and Figures Region Oberland	Patrick Müller
STAF	Erste Erfahrungen mit F&E-Abzug	René Meyer
Wichtiges für NP	Neuerungen SJ 2021, Abzüge, Homeoffice	Beat Heimann
Spesenreglemente	Wann welches Reglement, Voraussetzungen	Claudio Fischer
AN20	Aktueller Stand, Bundesgerichtsentscheid	Claudio Fischer
Ausblick	StG-Revision 2024	Claudio Fischer
Fragen / Diskussion		Alle



Region Oberland (OL)



Gesamtorganisation





Leitungsteam Region Oberland



Patrick Müller

**Leiter
Region**



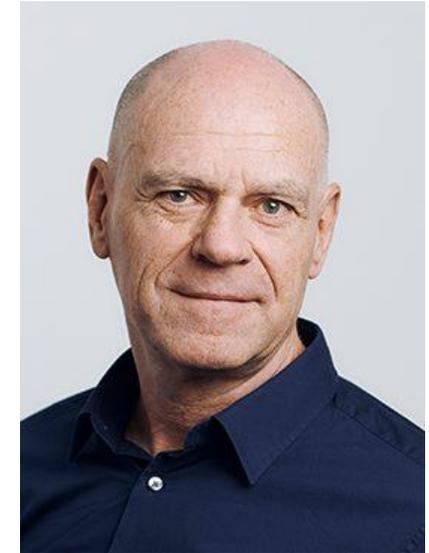
Beat Heimann

**Bereichsleiter
Veranlagung**



Dino Schaub

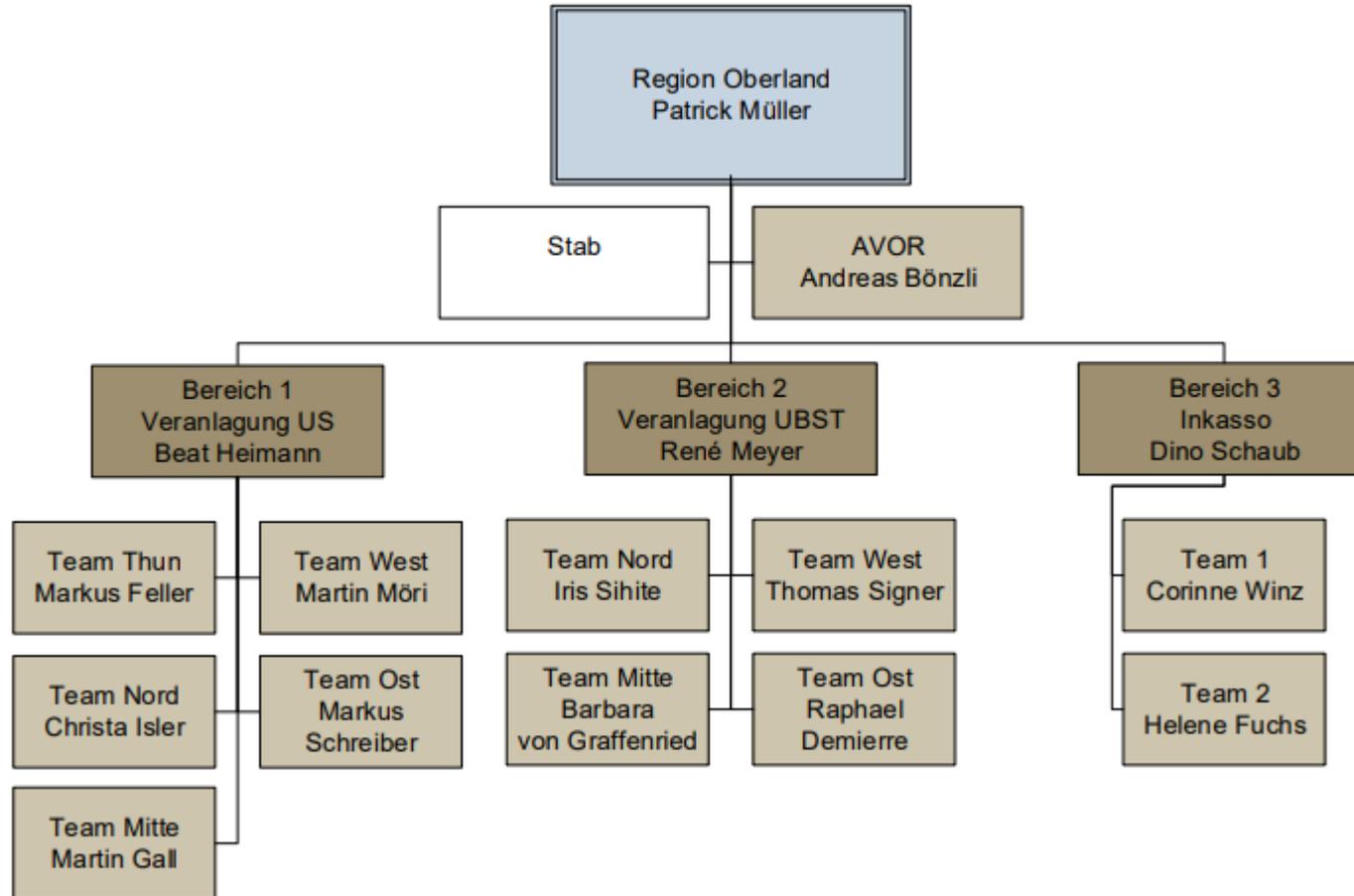
**Bereichsleiter
Inkasso**



René Meyer

**Bereichsleiter
Unternehmensbesteuerung**

Organigramm Region OL bis Stufe Teamleitung



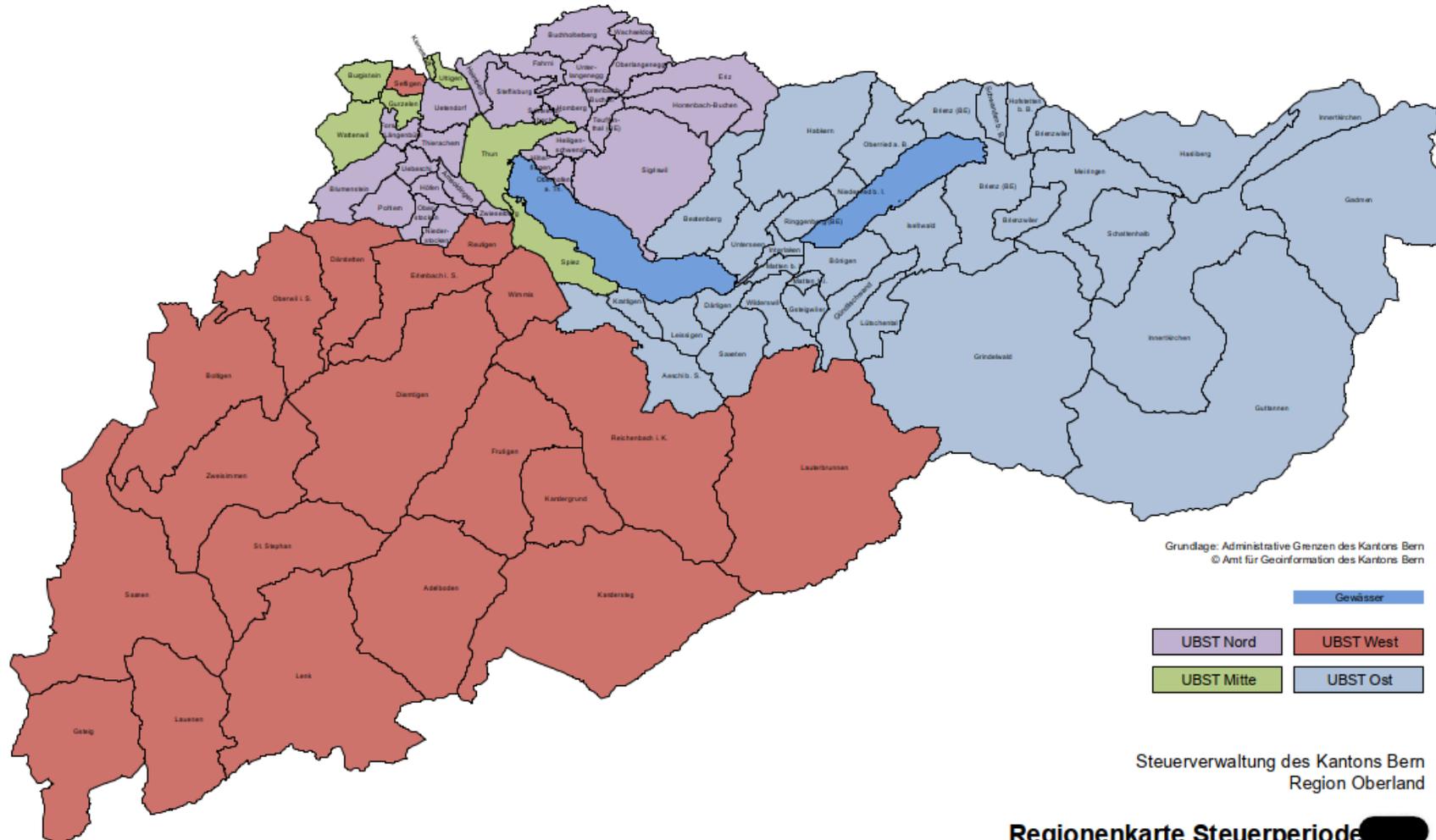


Mitarbeitende Region OL

Total Mitarbeitende (MA) Region	128 (inkl. 6 Lernende) 109 Stellen
Aufteilung	
Bereich Unselbständige Erwerbende (US)	50 MA / 44.1 Stellen
Bereich Unternehmensbesteuerung (UBST)	42 MA / 34.9 Stellen
Bereich Inkasso (INK)	19 MA / 14.5 Stellen
AVOR	6 MA / 4.5 Stellen
Lernende	6 MA / 6 Stellen
Leitung/Stab (Leitung Region, Bereiche)	5 MA / 5 Stellen



Einzugsgebiet Region OL (Zuteilung UBST)



Steuerverwaltung des Kantons Bern
Region Oberland

Regionenkarte Steuerperiode

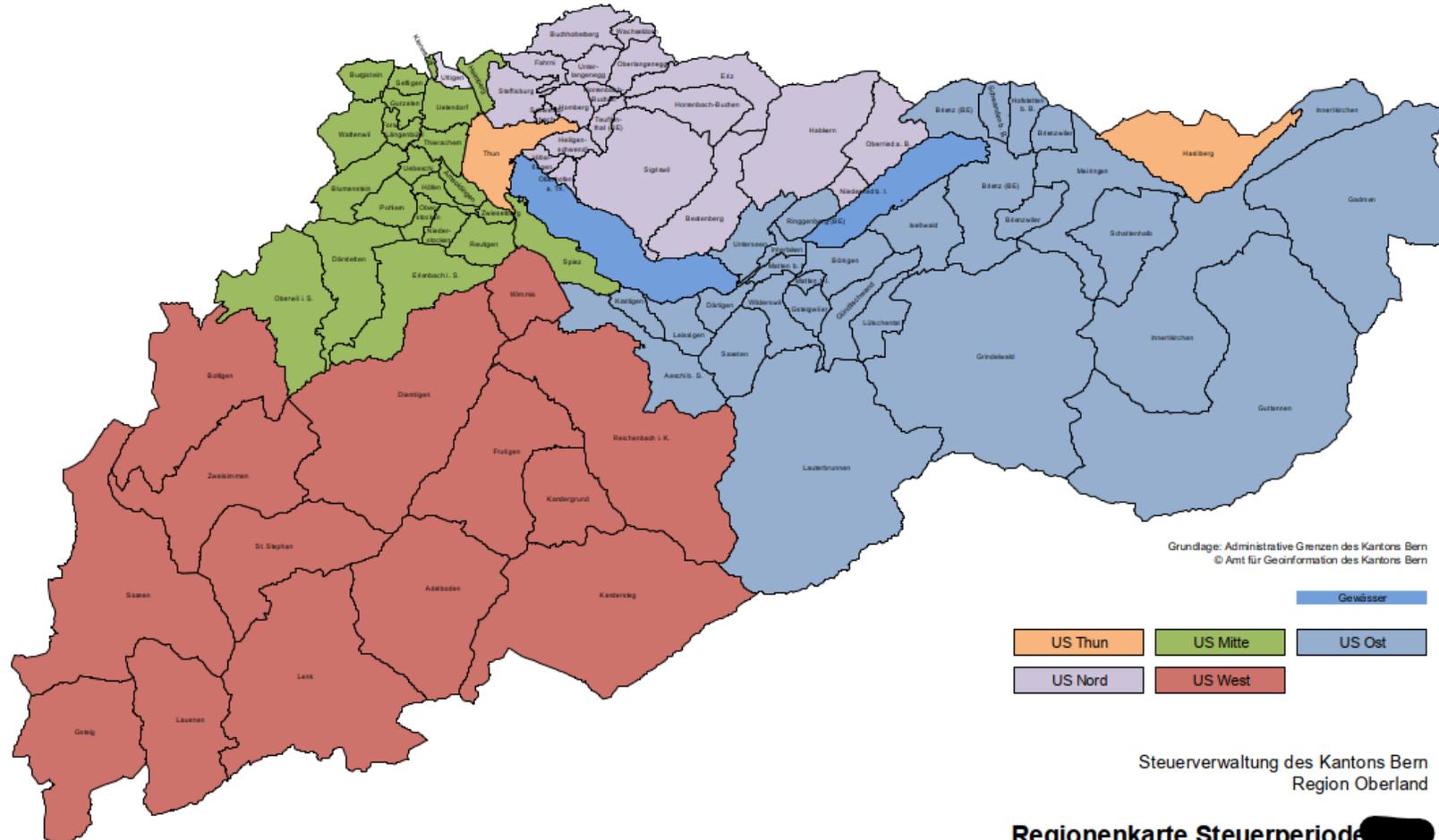
Bereich Unternehmensbesteuerung

Version 1.0

gültig ab: 01.01.2019



Einzugsgebiet Region OL (Zuteilung US)



Steuerverwaltung des Kantons Bern
Region Oberland

Regionenkarte Steuerperiode

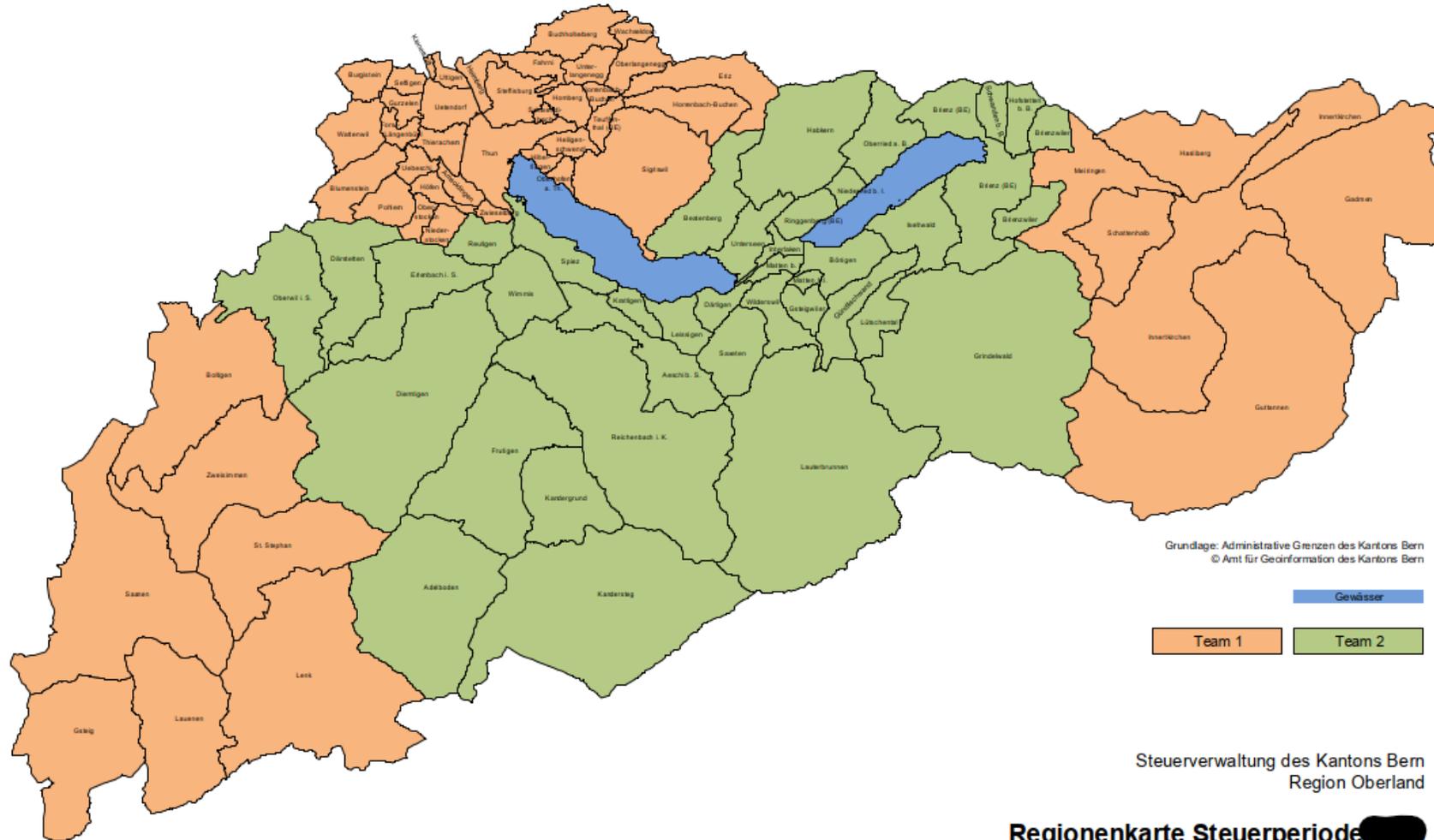
Bereich Veranlagung

Version 1.0

gültig ab: 01.01.2019



Einzugsgebiet Region OL (Zuteilung INK)



Steuerverwaltung des Kantons Bern
Region Oberland

Regionenkarte Steuerperiode

Bereich Inkasso

Version 1.0

gültig ab: 01.01.2019



Zahlen der Region OL (Zahlen SJ 2020)

Kundengruppen	Anzahl OL (%)	Ganze SV (100%)
Unselbständigerwerbende US	128'500 (22 %)	586'000
Selbständigerwerbende S/L	12'800 (22.5 %)	57'000
Mehrheitsaktionäre M	7'400 (21.7 %)	34'100
Juristische Personen JP	7'500 (14.7 %)	51'000
Virtuelle Steuersubjekte VS	11'900 (28.2 %)	42'100
TOTAL Fälle	168'100 (21.83 %)	770'200
Bücheruntersuchungen S/L und JP	650 / Jahr	
Sonderveranlagungen SOV	8100 (21,4 %)	37'800
Aufwandbesteuerung	191 (100 %)	191

Entwicklungen und Herausforderungen

- **Demografie** (+ 1 % NP + JP p.a.) → Ressourcen, Automatisierung
- **Politische Vorstösse**
 - Individualbesteuerung
 - Abschaffung EMW
 - usw.
- **Internationale Einflüsse**
 - AIA, STAF, OECD-Mindestbesteuerung etc.
- **Digitalisierung**
 - Herausforderung und gleichzeitig Chance
- **Arbeitsmarkt / Fachkräftemangel**
 - Fluktuation, lange Einarbeitungszeit, zunehmend fachlich komplexere Arbeit



STAF

Zusatzabzug F&E-Aufwand

- Grundlage: Art. 32 Abs. 4 / Art. 90 Abs. 3 – 6 StG BE
- Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.
- Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf
 - a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands,
 - b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung

Was ist Forschungs- und Entwicklungstätigkeit?

- **Wissenschaftliche Forschung** (Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung), sofern
 - neuartig,
 - schöpferisch,
 - systematisch,
 - Ungewisses Endergebnis,
 - Reproduzierbare Ergebnisse
- **Wissenschaftsbasierte Innovation** (Forschungsaktivitäten zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen)

Qualifizierende Personalaufwendungen

- Direkt zurechenbarer Personalaufwand:
 - namentlich Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen
 - Indirekter Personalaufwand (z.B. für Mitarbeitende im HR oder im Marketing) ist ausgeschlossen
 - Personalaufwand für Mitarbeitende, die teilweise in der F&E tätig sind, muss abgegrenzt werden
- Pauschaler Zuschlag von 35 %
 - Abgeltung von Sach- und Investitionsaufwand (inkl. Finanzierungskosten):
 - übrige F&E-Aufwendungen sowie
 - für den allgemeinen Sachaufwand
 - auch dann, wenn die effektiven Aufwendungen höher sind!
- Zusatzabzug begrenzt auf Höhe des gesamten Aufwands des Unternehmens

Dokumentationspflicht

- Notwendige Beweisunterlagen/Nachweise:
 - Projektbeschreibung (Titel, Ziel, Inhalt, Methode, Vorgehensweise, Arbeitsplan, Zeitrahmen, Neuheit der zu erwartenden Erkenntnisse) und die Realisationsdauer sowie eine Zusammenstellung über die voraussichtlichen Projektgesamtkosten
 - Zusammenstellung der Personalkosten für F&E mit Personalliste und Berechnung des Zuschlags von 35 %
 - Auftragsforschung von Dritten: Projektauftrag und Rechnungen mit Berechnung der Begrenzung auf 80 %, wo nötig eine Bestätigung des Dritten, dass der Auftrag in der Schweiz ausgeführt wird
 - Aufstellung über den beantragten Gesamtabzug pro Steuerperiode

Fallbeispiel Kundenlösung

- Sachverhalt
 - Die B AG ist auf die Entwicklung von Maschinen und Werkzeugen für die effiziente Endbearbeitung von Oberflächen spezialisiert
 - Dabei entwickelt und fertigt die B AG einerseits (Spezial-)Maschinen für Kunden für die Endbearbeitung von hochgenauen Bauteilen. Andererseits entwickelt die B AG auch diverse eigene Maschinen(teile) und Verfahren, z.B. für die Endbearbeitung kleiner Oberflächen oder für die eigene Produktion
 - Die B AG ist der Meinung, dass sämtlichen zukünftige Entwicklungen (Eigenentwicklungen oder Kundenlösungen) für den Zusatzabzug für F&E Aufwendungen qualifizieren.

Fallbeispiel Kundenlösung

- Frascati-Handbuch Ziffer 2.21, Tabelle 2.1
 - Die Nutzung von bereits verfügbarem Wissen wie Anpassung, kundenspezifische Gestaltung usw., ohne beabsichtigte Erweiterung des Kenntnisstands, ist nicht F&E im Sinne des Zusatzabzugs
- Identifizierbarkeit der aus der Entwicklung von Kundenlösungen gewonnen Erkenntnissen
 - Es kann nicht überprüft werden, ob diese Erkenntnisse die Kriterien für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung erfüllen oder ob lediglich eine kundenspezifische Gestaltung der Produkte vorliegt
- Weiter wäre auch noch die Frage zu prüfen, ob bei kundenspezifischer Gestaltung die Ergebnisse übertragbar und/oder reproduzierbar sind

Fallbeispiel Kundenlösung

- Projekte der Eigenentwicklung
 - Diese qualifizieren nach der Beurteilung der KSTV BE für den Zusatzabzug für F&E Aufwendungen
 - Der für die Projekte der Eigenentwicklung qualifizierende Personalaufwand kann auf dem Einlageblatt 17 zur Steuererklärung geltend gemacht werden
 - Projektbeschreibung und Nachweis der Personalkosten sind der Steuererklärung beizulegen
- Kundenlösungen qualifizieren nach der Beurteilung der KSTV BE nicht für den Zusatzabzug für F&E Aufwendungen



Wichtiges für natürliche Personen



Corona-Praxis Steuerjahr 2021



Startseite > Suchen > Coronavirus-Krise - Überblick über die Auswirkungen auf die Besteuerung

[Seite drucken](#)

Coronavirus-Krise - Überblick über die Auswirkungen auf die Besteuerung

Das Coronavirus (Corona, Covid-19) hat weitreichende Folgen für unseren Alltag. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat für das **Steuerjahr 2020** die untenstehenden Praxishinweise publiziert. Da die besondere Situation im Steuerjahr 2021 sehr ähnlich geblieben ist, gelten diese **unverändert auch für das Steuerjahr 2021**.

- [Coronavirus-Krise - Auswirkungen auf den Lohnausweis](#)
- [Coronavirus-Krise - Auswirkungen auf Berufskosten](#)
- [Coronavirus-Krise - Auswirkungen auf Unternehmen](#)

Die Praxis 2020 gilt unverändert auch für das Steuerjahr 2021

Homeoffice

Anpassung der Wegleitung zum Lohnausweis

- Hinweis, dass Entschädigungen für Nutzung eines privaten Arbeitsplatz steuerbarer Lohn darstellt, wurde gestrichen (RZ 50)
- Hinweis, dass Kostenbeteiligung an einen auswärtigen Arbeitsplatz «übrige Spesen» sein kann (RZ 57 und 60)

Homeoffice

Aktuelle Praxis bei Homeoffice-Spesen

- Homeoffice ist vertraglich als Pflicht vereinbart → Arbeitsrechtliche Entschädigungspflicht aufgrund von Art. 327a OR
 - Entschädigt werden können nur die Mehrkosten, welche den Mitarbeitenden durch das Homeoffice entstehen
- Ist eine Anpassung der Praxis geplant?
Aktuell (noch) nicht, eine allfällige Änderung würde in TaxInfo publiziert

Homeoffice

Einführung und Deklaration im Lohnausweis

Homeoffice-Spesen werden üblicherweise als Pauschale ausgerichtet

- Muss im genehmigten Spesenreglement/Spesenvereinbarung aufgenommen sein → Anpassung notwendig
- Falls pauschale Entschädigung ohne genehmigtes Reglement/Spesenvereinbarung gezahlt wird, muss der Arbeitnehmende die Kosten im Veranlagungsverfahren nachweisen können

Deklaration in Ziffer 13.2.3. mit Betrag und Bemerkung «Kostenbeteiligung an externen Arbeitsplatz»



Homeoffice

Auswirkung auf Berufskosten

- Bei effektiver Geltendmachung von Homeoffice-Kosten im Rahmen der «übrigen Berufskosten», werden die Homeoffice-Spesen an die Berufskosten angerechnet, sofern sie die gleichen Kosten decken
- Keine Geltendmachung von Fahrkosten und Kosten für auswärtige Verpflegung für Tage, an denen im Homeoffice gearbeitet wurde



Deklaration Kostenvortrag aus Energiesparmassnahmen



Startseite > Suchen > Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre

Seite drucken

> Suchen

Themen

Formulare

Aktualisierungen

Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre

1 Welche Kosten können auf nachfolgende Steuerjahre übertragen werden?

Seit dem Steuerjahr 2020 sind Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau unter gewissen Voraussetzungen auf maximal zwei nachfolgende Steuerjahre übertragbar.

Andere Grundstückskosten können demgegenüber immer nur in dem Steuerjahr, indem die Rechnung gestellt wurde, geltend gemacht werden.

Vgl. zu den verschiedenen Grundstückskosten: TaxInfo-Beitrag [Grundstückskosten](#)

Kostenvortrag

Übertrag auf zwei nachfolgende Perioden (Art. 1b VUBV)

- Geltendmachung im Jahr der Rechnungsstellung
- Falls nach den abziehbaren Aufwendungen (Art. 31-37 StG) und den allgemeinen Abzügen (Art. 38) ein negatives Reineinkommen resultiert
- Übertrag der nicht berücksichtigten Investitionskosten auf die folgende Steuerperiode (n+1)
- Weiterer Übertrag auf n+2 möglich, sofern in n+1 ein negatives Reineinkommen resultiert
- Kein Pauschalabzug, sowohl in der Periode mit Übertrag des Kostenüberschuss (n+0) sowie in der Periode mit Verrechnung (n+1, allenfalls n+2)



Kostenvortrag

Erstmalige Geltendmachung im Jahr der Rechnungsstellung

Deklaration der Liegenschaftskosten mit detaillierter Aufschlüsselung in einem Excel auf Verlangen nötig, u.a. sofern *voraussichtlich ein negatives Reineinkommen* resultiert:



Liegenschaftsunterhaltskosten

ZPV Nr.:

Name + Vorname:

Grundstück-Nr.:

www.taxinfo.ch > Suche > Grundstückskosten

Rechnungsdatum	Pos. (Beleg Nr.)	Ausführende Firma	Art der Arbeit	Rechnungsbetrag davon:	CHF Unterhaltskosten	CHF Energiesparen	CHF Denkmalpflegekosten	Erläuterung der Kostenzuordnung
	1							
	2							
	3							
	4							
	5							

Kostenvortrag

Deklaration des Kostenvortrags in der Stek n+1

Kanton Bern Startseite Français
Kontakt

BE-Login Startseite Schliessen

TaxMe 2021 > Grundstücke im Privatvermögen > Grundstückskosten > **Energiesparmassnahmen** Steuererklärung 2021

Sie befinden sich im Demomodus!

Kostenüberschüsse aus Energiesparmassnahmen

Grundstück-Nr.: 0000-00-000000-000-000-0
Lage: Musterstrasse 7 / Kanton: Bern / Gemeinde: Aarberg

Kostenüberschüsse aus Energiesparmassnahmen i

Kostenüberschüsse aus Energiesparmassnahmen aus dem vorletzten Jahr

Kostenüberschüsse aus Energiesparmassnahmen aus dem letzten Jahr

Total Kostenüberschüsse aus Energiesparmassnahmen



Spesenreglemente

Spesen

Effektive Spesen

Spesenvergütungen sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, beispielsweise auf Geschäftsreisen, entstanden sind.

Grundsatz:

Spesen werden grundsätzlich **effektiv** nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand und **gegen Originalbeleg** vergütet.

Spesen

Pauschalspesen

Die als **Pauschalspesen** ausgerichtete Entschädigung muss in etwa den effektiven Kosten entsprechen, die Spesenempfängern im Rahmen ihrer Repräsentationsaufgaben und Kundenpflege anfallen.

- Nachweispflicht über die effektiv angefallenen Kosten liegt beim Unternehmen resp. Spesenempfänger, wird im Veranlagungsverfahren geprüft
- Pauschalspesen, denen keine Kosten gegenüber stehen, stellen Erwerbseinkommen oder geldwerte Leistung dar

Spesenreglement

Voraussetzungen für Genehmigung

Mindestens 10 Empfänger/innen von Pauschalspesen, dazu zählen:

- Mitarbeitende, die für Kleinspesen bis CHF 50 pro Spesenevent eine Pauschalentschädigung erhalten (klassische Repräsentationsspesen)
- Mitarbeitende, die eine Monatspauschale für die auswärtige Verpflegung erhalten (bspw. IT Consultants)
- Mitarbeitende, die statt eines Geschäftsautos eine Fahrzeugpauschale erhalten



Spesenreglement

Genehmigungsverfahren

- Spesenreglement und Angaben zu den Pauschalspesenempfänger sind einzureichen unter spesenreglement.sv@be.ch
 - Wir prüfen das Reglement und plausibilisieren die Höhe der Pauschalspesen, notwendige Änderungen werden per E-Mail rückgemeldet (ca. 4 Wochen nach Einreichen des Antrags)
 - Genehmigung des Reglements nach Erhalt der «Erklärung»
- Lohnausweis Ziff. 15:
«Spesenreglement am TT.MM.JJJJ durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt»



Spesenvereinbarung

- Geeignet für Unternehmen mit weniger als 10 Pauschalspesenempfänger
- Regelt nur die Pauschalspesen, die übrigen Regeln zu den Spesen müssen sich an RZ 52 der Wegleitung zum Lohnausweis halten
- Pauschalspesenregelung nur für Empfänger mit Wohnsitz im Kanton Bern → wird direkt im Veranlagungsdossiers des Empfängers hinterlegt
- Im Lohnausweis RZ 15 ist kein Hinweis vorzunehmen
- Spesenvereinbarung sowie die Angaben zu den Pauschalspesenempfängern ist bei der für die Unternehmung zuständigen Veranlagungsregion einzureichen

Spesenvereinbarung

Gründe für die Unterscheidung

- Unternehmen mit Spesenvereinbarung sind üblicherweise kleiner, die Veranlagungsexperten sind «näher dran» → Ressourcenoptimierung
- Oftmals Unternehmen, die von selbständig Erwerbstätigen oder von den Anteilsinhabern direkt geführt werden
- Nachteil: ausserkantonale Empfänger von Pauschalspesen müssen die Spesen im Veranlagungsverfahren an ihrem Wohnsitz belegen können resp. die NOV/Neuberechnung der QST beantragen, da auf den Pauschalspesen die QST abgerechnet werden muss («falsche Ermittlung des steuerbaren Bruttoeinkommens»)



Allgemeine Neubewertung 2022



Einige Zahlen und Fakten (Stand Ende Mai 2022)

Insgesamt werden rund 730'000 Grundstücke revidiert.

– Grundstücke mit abgeschlossener Revision	691'623
– Anzahl offene Grundstücke (noch nicht revidiert)	38'377
– Eingegangene Einsprachen AN20:	12'128
– Bearbeitete Einsprachen AN20:	3'411
– Noch offene Einsprachen AN20:	8'717

Grundstücke im Privatvermögen werden prioritär revidiert.

Beschwerde gegen AN20

- Bundesgericht hiess Beschwerde gegen Dekret am 21. Dezember 2021 gut
- Konkret wurde Abs. 4 des Dekrets (Ziel-Median von 70%) aufgehoben
- Begründung:
«Bei einem Median von 70 % ist anzunehmen, dass das wahrscheinlich resultierende Ergebnis zu einem Durchschnitt führen würde, der sich nicht allzu weit von diesem Wert entfernt, so dass eine erhebliche Zahl der Werte tatsächlich tiefer als 70 % läge. (...) Beim Vermögenssteuerwert, bei dem das Gesetz ausdrücklich den Verkehrswert als massgebend bezeichnet, ist jedoch eine derartige Abweichung selbst unter Berücksichtigung einer eigentumspolitischen Zielsetzung (vorne E. 4.4.10) mit Art. 14 StHG nicht mehr vereinbar.»

Beschwerde gegen AN20

- Urteil hat keinen Einfluss auf die bereits weitgehend abgeschlossene AN20 und die Erledigung der noch hängigen Einsprachen.
- Aufgrund der geltenden Rechtslage sind auch die noch nicht verfügbaren amtlichen Werte nach den aktuell gültigen Schätzungsnormen der AN20 zu eröffnen.
- Die Erwägungen des Bundesgerichts sind erst bei einer nächsten Allgemeinen Neubewertung zu berücksichtigen.
- Der Regierungsrat wird festlegen, ob und falls ja wann und in welcher Form die amtlichen Werte erneut anzupassen sind.



Ausblick

StG-Revision 2024

- Hauptsächlich Umsetzung von zwingendem Bundesrecht
- Umsetzung von überwiesenen Vorstössen
- Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis

- Grosse Themen wie Individualbesteuerung, Abschaffung Eigenmietwert oder weltweiter Mindeststeuersatz sind noch nicht spruchreif
- Keine steuerpolitischen Themen auf Stufe Kanton
- Neuauflage der Steuerstrategie nicht im Vordergrund

StG-Revision 2024

Umsetzung von zwingendem Bundesrecht

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Inländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (wie bisher) sowie Bestechungsgelder an Private (neu) nicht mehr abziehbar, dafür teilweise ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (Ordre Public).

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Neue Überbrückungsleistungen für arbeitslose Personen ab 60 zur Deckung des Existenzbedarfs bis zum AHV-Alter. Diese sind steuerfrei.

Aktienrechtsrevision

Flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften («Kapitalband»), dazu Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Steuervorteile. Details folgen in einer Revision der Handelsregisterverordnung.

Leistungsbescheinigungen der Arbeitslosenkasse

Vereinfachung Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung, direkte Meldung Leistungsabrechnung Arbeitslosenkasse über ELM, entsprechende Ergänzung Meldepflichten Dritter.

StG-Revision 2024

Vereinheitlichung und Förderung von Energiesparmassnahmen:

1. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen haben keinen Einfluss auf den amtlichen Wert der Liegenschaft
 2. Diese Anlagen führen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts
 3. «Nettoprinzip» beim Verkauf von selbst produziertem Strom (Produktion für Eigenbedarf steuerfrei)
 4. Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen bereits auf Neubauten abziehbar
- ⇒ Handlungsbedarf auch beim Bund: Überwiesene Motion 20.4572 (Verkürzung der Frist bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen dienen)



StG-Revision 2024

Zeitplan und weiteres Vorgehen

Vorgesehenes Inkrafttreten 1.1.2024

- 1. Lesung Herbstsession 2022
- 2. Lesung Frühlingssession 2023
- Ablauf Referendumsfrist Sommer 2023



Fragen / Diskussion

Fragen?



Danke für die Aufmerksamkeit!

